

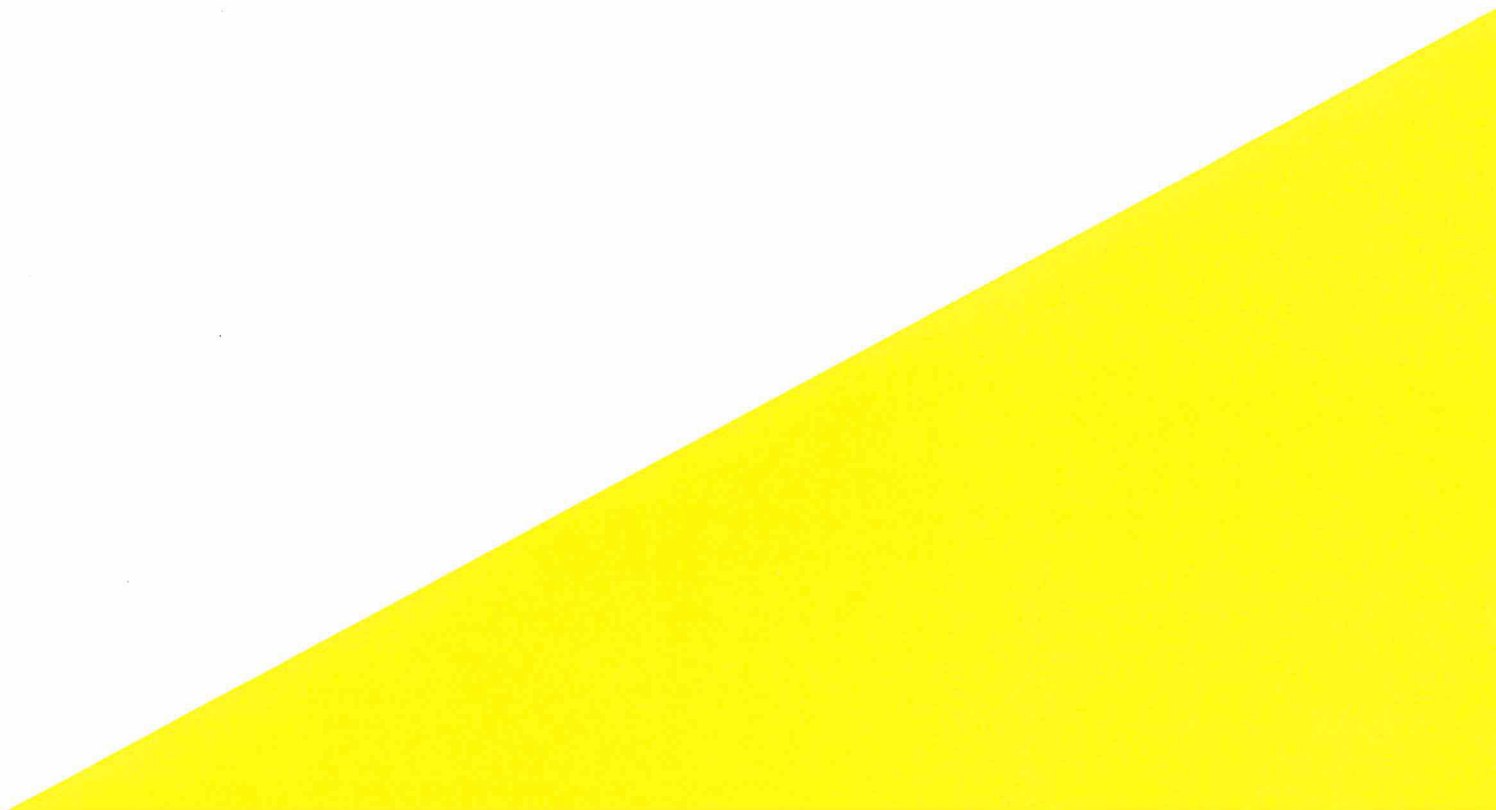


 **FINANZKONTROLLE
KANTON ZÜRICH**

Weinbergstrasse 49
Postfach
8090 Zürich
info@fk.zh.ch
www.finanzkontrolle.zh.ch

Ergänzender Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2019 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

27. Februar 2020





	Inhalt	Seite
1	Auftrag, Umfang und Durchführung	3
1.1	Auftrag.....	3
1.2	Verantwortung des Verwaltungsrates der BVS	3
1.3	Verantwortung der Finanzkontrolle	3
2	Feststellungen	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
2.2	Weisung der Oberaufsichtskommission	4
2.3	Prüfbescheid der Oberaufsichtskommission zum Geschäftsbericht 2018	4
3	Revisionsbesprechung	5



1 Auftrag, Umfang und Durchführung

1.1 Auftrag

Als Revisionsstelle haben wir im Zeitraum vom 3. bis 14. Februar 2020 die Jahresrechnung 2019 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) geprüft.

In Ergänzung zu unserem Bericht zur Jahresrechnung, datiert vom 18. April 2019, halten wir nachstehend die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2019 fest.

1.2 Verantwortung des Verwaltungsrates der BVS

Der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Kern-FER, dem Finanzreglement der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

1.3 Verantwortung der Finanzkontrolle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewendeten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



2 Feststellungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Anlässlich der geplanten Änderung des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) wurden wir am 4. Februar 2020 von der Direktion der Justiz und des Innern zur Vernehmlassung eingeladen. Wir werden bei dieser Gelegenheit die Themen unseres letztjährigen Berichtes zu den Paragraphen 10 "Genehmigung der Jahresrechnung" und 20 "Eigenkapital" bei unserer Stellungnahme bis zum 4. Mai 2020 miteinbeziehen.

2.2 Weisung der Oberaufsichtskommission

Die Weisung W – 02/2012 "Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörde" (Stand 17. Dezember 2015) der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) Abschnitt 3.3 "Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle" sieht folgendes vor:

Die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Aufsichtsbehörden beinhaltet einen gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge. Dabei erfolgt die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu Tätigkeitsbereichen soweit möglich anhand bereits für andere Zwecke vorliegender Daten. Sofern darüber hinaus für die Zuordnung einzelner Aufwands- oder Ertragspositionen Schätzungen notwendig sind, werden diese auf Basis angemessener Annahmen vorgenommen.

Die Revision der Jahresrechnung beschränkt sich grundsätzlich auf die Buchführung und Rechnungslegung. Die Kostenrechnung ist nicht Teil unseres Prüfungsgegenstandes. Einen gesonderten Ausweis der Zuordnung der Aufwendungen und Erträge im Anhang der geprüften Jahresrechnung darf deshalb nicht den Eindruck erwecken, dass wir diese abschliessend geprüft haben. Bei der BVS werden die Erträge bei der Verbuchung in der Finanzbuchhaltung direkt in die richtigen Tätigkeitsbereiche gebucht. Die Aufwendungen werden jedoch nicht nach Sparten getrennt, sondern erst nach Abschluss der Rechnung anhand von dokumentierten Annahmen auf diese aufgeteilt. Unsere Kontrollen beschränkten sich auf eine rechnerische Prüfung der Schätzungen. Es wurden weder Stichproben noch weitere Prüfungen durchgeführt.

2.3 Prüfbescheid der Oberaufsichtskommission zum Geschäftsbericht 2018

Aus dem Prüfbescheid zum Geschäftsbericht 2018 wird von der OAK festgestellt:

Dass ein massgeblicher Teil der Kosten für die Aufsicht über klassische Stiftungen mit Gebühreneinnahmen aus der Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge finanziert wird. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die verschiedenen Aufsichtsbereiche grundsätzlich selbsttragend finanziert sein müssen. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass diese Anforderung in der Mehrjahresbetrachtung eingehalten wird.

Die Entwicklung zum Vorjahr zeigt, dass durch die allgemeine Kostensenkung und die Zunahme der Gebühreneinnahmen der Rechtsgeschäfte klassischer Stiftungen der Verlust dieser Sparte von rund 310'000 Franken im Geschäftsjahr 2018 auf ca. 213'000 Franken im Jahr 2019 reduziert werden konnte. Da sich diese Berechnungen auf Schätzungen der Zuteilung des Aufwandes auf die beiden Aufsichtsbereiche Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen beziehen, sind sie entsprechend kritisch zu betrachten. Trotzdem ist das Ziel, eine Kostendeckung der Sparte klassische Stiftungen zu erreichen, mit den dazu nötigen Massnahmen weiterhin zu verfolgen.



3 Revisionsbesprechung

Die Feststellungen wurden am 25. Februar 2020 mit Jürg Häusler, Matthias Märki und Irène Brupbacher besprochen.

Zürich, 27. Februar 2020

Finanzkontrolle Kanton Zürich

Martin Billeter

Evelyne Messmer

Geht an:

- Verwaltungsrat der BVS
- Direktion der Justiz und des Innern